



Biodiversität und Renaturierung im österreichischen Recht

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger

Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre

Universität Innsbruck

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Renaturieren können wir selbst: Aspekte der Kompetenzverteilung
3. Berührte Verwaltungsmaterien
 - a) Wasserrecht
 - b) Forstwesen
 - c) Naturschutzrecht
 - d) Jagdrecht
 - e) Sonstiges
4. Systematisierung und Typologie
5. Zusammenfassung

1. Einleitung

- » Die Erhaltung der Biodiversität und die Wiederherstellung von Natur sind keine dem österreichischen Verwaltungsrecht unbekanntem Ziele. Sie sind bestimmten Verwaltungsmaterien geradezu immanent.
- » Dazu kommt eine Verflochtenheit mit dem Völkerrecht und dem Europarecht, die nicht erst seit dem „Renaturierungsgesetz“ der Union besteht.
- » Dennoch wurde diesen Zielen längere Zeit wenig öffentliche Aufmerksamkeit zuteil. Dies war wohl auch ein Grund dafür, dass Biodiversität im Sinken begriffen ist und ein immer größerer Teil von Naturgütern verloren gegangen ist.

2. Renaturieren können wir selbst: Aspekte der Kompetenzverteilung

- » Biodiversität und Renaturierung strahlen in viele Rechtsbereiche, hier erfolgt eine Fokussierung auf das Anlagenrecht.
- » Erhaltung der Biodiversität und Renaturierung sind wesentliche Elemente der Naturschutzkompetenzen sowie des Jagdrechts der Länder (Art 15 Abs 1 B-VG)
- » Relevant sind aber auch Bundeskompetenzen wie insbesondere Wasserrecht (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG), das Forstwesen (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) oder das Bergwesen (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG)
- » Die Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgt nach den gängigen Maximen der Kompetenzinterpretation, also Wortlaut, Versteinerungstheorie, intrasystematische Fortentwicklung, Gesichtspunktetheorie sowie unter Beachtung des Berücksichtigungsprinzips.

3. Berührte Verwaltungsmaterien

a) Wasserrecht

- Nachträgliche Auflagen gemäß § 21a WRG zur Wahrung öffentlicher Interessen (§ 105 WRG – insbesondere Abs 1 lit m Vermeidung der Beeinträchtigung des ökologischen Zustands der Gewässer)
- § 105 Abs 1 lit m (Unzulässigkeit des Antrags, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustands der Gewässer zu besorgen ist) als Bewilligungskriterium bei Eingriffen

3. Berührte Verwaltungsmaterien

a) Wasserrecht

- Umweltziele für Oberflächenwässer (§ 30a) und Grundwasser (§ 30c), konkretisiert durch Schutzgebietsverordnungen (§ 30d) und durch Maßnahmen der wasserwirtschaftlichen Planung (6. Abschnitt WRG, §§ 55ff., insbesondere Maßnahmenprogramme (§ 55f) und andere Verordnungen.
- Die Regelungen des WRG dienen wesentlich der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und Folgerechtsakten wie der Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG).

Projekt Rhesi – Renaturieren können wir = der Staat (auch) selbst!



3. Berührte Verwaltungsmaterien

b) Forstgesetz

- Grundsatz der Nachhaltigkeit (§ 1) bzw Ziele der forstlichen Förderung des Bundes (§ 142)
- Wiederbewaldungspflicht durch den Waldeigentümer (§ 13)
- Schutz gegen Waldverwüstung (§ 16 Abs 2 lit c)
- Wiederbewaldungspflicht bei Nichtanspruchnahme der Rodung (§ 17a Abs 4)
- Ersatzaufforstung bei Rodung (§ 18 Abs 2)

3. Berührte Verwaltungsmaterien

b) Forstgesetz

- Forstliche Raumplanung (§§ 6ff)
- Wälder mit Sonderbehandlung (Schutzwälder - § 21ff.; Wälder mit besonderem Lebensraum - § 32a)
- Allgemeine Vorschriften zum Schutz der Wiederbewaldung (§ 33 Abs 2 lit c, § 38 § 58, § 81 Abs 2, § 88)

3. Berührte Verwaltungsmaterien

c) Naturschutzrecht

Die Naturschutzgesetze der Länder widmen sich generell der Herstellung von Biodiversität durch

- Eingriffsschutz (Bewilligungspflichten für Eingriffe in die Natur bzw. Unterschutzstellung von Arten)
- Naturgebietsschutz (Genereller und abgestufter Schutz von bestimmten Gebieten)

Vorgaben durch völkerrechtliche Abkommen (Protokolle Alpenkonvention, Berner Konvention und Biodiversitätskonvention) und Unionsrecht (FFH, VogelschutzRL, neu: RenaturierungsVO).

3. Berührte Verwaltungsmaterien und ihre Zusammenhänge mit Völker- und Unionsrecht

c) Naturschutzrecht

Wiederherstellung erfolgt durch

- bescheidförmig angeordnete Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von Bewilligungsverfahren oder
- Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (nunmehr auch neues Potenzial im Rahmen der Vertragsraumordnung).

3. Berührte Verwaltungsmaterien

d) *Jagdrecht*

Auch das Jagdrecht verfolgt das Ziel der Biodiversität.

Instrumentarien sind ähnlich wie im Naturschutzrecht (Vorschriften über die Bejagung von Arten bzw. dem Verbot der Bejagung) sowie Festlegung von Schutzgebieten (jagdliche Sperrgebiete).

Auch hier wirkt Völkerrecht wie auch Unionsrecht (FFH-, VogelschutzRL) ein.

3. Berührte Verwaltungsmaterien

e) Sonstiges

- Bergbau: Keine über das zumutbare Ausmaß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern als Bewilligungskriterium von Bergbauanlagen (§ 119 Abs 3 Z 4 MinroG), Wiederherstellung nach Beendigung der Tätigkeit (§ 159 MinroG)
- Abfallwirtschaft: § 43 Abs 3 Z 4 – Verpflichtung zur Wiederherstellung nach Auflassung der IPPC-Anlage im Genehmigungsbescheid. Nachträgliche Auflagen (§ 62 Abs 3 AWG)
- Materienspezifische Regelungen über Biodiversität und Renaturierung fließen auch in UVP-Bewilligung ein (§ 17 UVP-G) ein. Konzept über Wiederherstellung Bestandteil der Umwelterklärung (§ 6 Abs 1 Z 1 lit g UVP-G).

4. Systematisierung und Typologie

Die Maßnahmen zum Schutz von Biodiversität und zur Wiederherstellung können im österreichischen Recht wie folgt systematisiert werden.

- Planungen (Verordnungen nach §§ 55a ff. WRG, § 32a ForstG, Naturschutzgebiets- und andere Verordnungen der Länder) zur Erhaltung von Biodiversität und Wiederherstellung
- Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall durch Bescheid im Rahmen von Bewilligungsverfahren (Ausgleichsmaßnahmen nach § 18 Abs 2 und 3 ForstG, Naturschutzgesetze der Länder)
- Allgemeine Verhaltenspflichten im Interesse der Schutzziele (Gewässerreinigung, Wiederbewaldung, naturverträgliches Verhalten)
- Eingriffe in Rechtskraft (§ 21a WRG)
- Instrumente der Förderungsverwaltung (Vertragsnaturschutz, Vertragsraumordnung)

4. Systematisierung und Typologie

Die Instrumente können wie folgt unterschieden werden:

- Reaktiver Schutz (Bewilligungspflichten, Ausgleichsmaßnahmen....) und
- proaktive Gestaltung (Planung, Vertragsnaturschutz)
- Schutzgebietsfestlegungen (insbesondere Naturgebietsschutz) weisen sowohl Elemente des reaktiven Schutzes wie der proaktiven Gestaltung (etwa bei Managementplänen) auf.
- Kommt stärkere Betonung von Planungsinstrumenten (analog zu wasser-und forstwirtschaftlicher Planung?

5. Analyse

- Insgesamt überwiegt der reaktive Schutz.
- Dieser weist zudem Schwächen auf, die in der Interessenabwägung häufig zu Lasten der Natur ausfallen.
- Dazu kommt, dass Eingriffe in die Bestandskraft von Bescheiden nur in wenigen Teilbereichen zulässig sind.
- Proaktiver Schutz ist derzeit noch zu wenig stark ausgeprägt. Diese Kritik bezieht sich insbesondere auf die Wiederherstellung.
- Im Übrigen kann aber auch unabhängig von positivrechtlichen Verpflichtungen Wiederherstellung betrieben werden.



www.uibk.ac.at/fakultaeten/rechtswissenschaftliche